

Nummer	Bezeichnung	Seite
91/2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018	108

91/2017

1. Haushaltssatzung

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem
Gesamtbeitrag der **Erträge** auf 292.115.534 €

Gesamtbeitrag der
Aufwendungen auf 294.917.806 €

im **Finanzplan** mit dem
Gesamtbeitrag der **Einzahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 278.201.684 €

Gesamtbeitrag der **Auszahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 268.201.506 €

Gesamtbeitrag der **Einzahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 27.438.991 €

Gesamtbeitrag der **Auszahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 57.044.441 €

Gesamtbeitrag der **Einzahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 61.037.500 €

Gesamtbeitrag der **Auszahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 40.643.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbeitrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
28.100.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
56.417.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf
2.802.272 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v. H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 32.521.800 € vorgesehen.
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen

- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i. S. § 21 Abs. 1 GemHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i. S. § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 13 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt
- b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von

mehr als 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) oder
mehr als 5 % des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i. S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 3 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.
3. Als geringfügig i. S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 3 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnispla-

nes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
 - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
 - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichem Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2017 angezeigt worden. Der Landrat hat der Verkürzung der Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO mit Schreiben vom 20.12.2017 zugestimmt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der Homepage

der Stadt Gütersloh (<http://www.guetersloh.de>) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.12.2017

Der Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 91/2017)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 19.01.2018.